

SCHLÖSSER 1/4

Gemäß der im „Produkthaftungsgesetz“ definierten Haftung des Herstellers für seine Produkte sind die nachfolgenden Informationen über Schlösser und Beschläge zu beachten.

Die Nichtbeachtung entbindet uns von unserer Haftungspflicht.

Produktinformation und bestimmungsgemäße Verwendung

Ein Schloss hat meist die Aufgabe, eine Tür zu verschließen und sie zu versperren. Manche einfachen Schlosskonstruktionen dienen nur zum Verschließen – auch Verschlüsse genannt. Unter Verschließen versteht man das Geschlossen halten einer Tür derart, dass sie durch Zug und Druck nicht geöffnet werden kann, andererseits auf einfache Art und Weise, etwa durch Drückerbetätigung, zu öffnen ist.

Unter Versperren versteht man das Sichern der geschlossenen Tür durch einen aus dem Türschloss ausgeschobenen, ungefederten, starren Riegel, der in den entsprechenden Ausnehmungen der Zarge bzw. der Schließblechöffnung greift.

Der Riegel muss in der Endlage feststellbar sein, ferner muss das Öffnen der Tür ohne passenden Schlüssel wirksam erschwert sein.

Zum Verschließen dient die Falle.

Das Versperren übernimmt der Riegel. Mit dem Getriebe wird der Riegel verschoben. Das Gesperre (Zuhaltung mit Verankerung) übernimmt das Festhalten in einer bestimmten Lage. Versperrt werden darf nur in vorher bereits geschlossenem Zustand (gilt auch für Hakenfallen, Zirkelriegel).

Zylinderbefestigungsschrauben sind auf Dornmaßlänge abzustimmen oder anzupassen.

Ein Einsteckschloss ist ein Schloss, das in eine vorhandene Ausnehmung (Schlossstasche) im Türblatt eingesteckt und verschraubt wird und in der Regel Drehflügeltüren als Basis hat.

Zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gilt auch die richtige Kombination mit zulässigen Beschlägen und Schließmitteln (z.B. Schlüssel, Zylinder), sowie Zubehör (z.B. Schließblech) bei der Montage nach Einbauanweisung bzw. nach abgestimmter DIN-Normen unter Einbeziehung der Wartung. Schlösser für Türen mit Sonderfunktionen sind entsprechend den Bestimmungen auszuwählen und gegebenenfalls zusätzlich zu kennzeichnen.

Bei Panikschlössern in Türen für Flucht- und Rettungswege darf die Drückerbetätigung nicht gleichzeitig mit dem Versperren oder Entsperren erfolgen, diese Schlösser sind in der Nottfunktion für die geringe Betätigungsfrequenz im Notfall ausgelegt. Das normale, gewollte Versperren (d.h. 1- oder 2-tourig durch Schlüsseldrehung) bzw. Entsperren darf nicht durch Dauerbetätigung der Nottfunktion ersetzt werden.

Schließzylinder können nur dann vorbehaltlos in Schlösser eingebaut werden, wenn diese Schließzylinder einer Maßnorm (DIN 18 252) unterliegen und solche Schlösser ausdrücklich für Schließzylinder nach dieser Norm vorgerichtet sind.

Grundsätzlich sollten Zylinder derart eingebaut werden, dass der Schließbart von der Schlossstulpe weg zeigt, es sei denn, die Rechts-/Linksstellung des Schließbartes hat keinen Einfluss auf die Wechselstellung im Schloss.

In allen anderen Fällen muss sich der Hersteller, Händler, Verarbeiter oder Verbraucher solcher Schlösser Gewissheit verschaffen, dass der von ihm ausgewählte Schließzylinder für den Einbau und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist.

Zwingende Rechtsvorschriften müssen beachtet werden. Beispielsweise dürfen in Panikschlössern keine Schließzylinder im Knauf, Drehknopf oder einem ähnlichen Griffteil eingebaut werden.

Allgemeine Begriffe, soweit diese nicht in Katalogteilen und Bildern erläutert werden, sind in DIN 18 250, DIN 18 251, DIN 18 252 und den Beschlagsnormen definiert. Das hohe Leistungsniveau an Qualität, Zuverlässigkeit und Langlebigkeit einer Lösung aus BKS-Komponenten kann nur dann gewährleistet werden, wenn ausschließlich BKS-Produkte miteinander kombiniert werden.

Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch – also die nicht bestimmungsgemäße Produktnutzung – von Schlössern liegt beispielsweise vor, wenn:

- durch das Einbringen von fremden und/oder nicht bestimmungsgemäßen Gegenständen in das Schloss oder in das Schließblech der einwandfreie Gebrauch verhindert wird.
- ein Ein- oder Angriff an dem Schloss oder Schließblech vorgenommen wird, welcher eine Veränderung des Aufbaus, der Wirkungsweise oder der Funktion zur Folge hat.
- zum Offenhalten der Tür der ausgeschlossene Schließriegel bestimmungswidrig benutzt wird.
- die Verschlusselemente funktionshindernd montiert oder nachbehandelt werden, z.B. überlackiert.
- nicht bestimmungsgemäße, über die normale Handkraft hinausgehende Lasten auf die Drückerverbindung gebracht werden.
- nicht dazugehörige, z.B. maßlich abweichende oder falsch eingestellte Schließmittel verwendet werden.
- eine Erweiterung oder Verringerung des geforderten Türspalts beim Nachstellen der Türbänder oder beim Absenken der Tür entsteht.
- eine nicht dafür zugelassene Doppelflügeltür über den Standflügel geöffnet wird.
- beim Schließen von Türen zwischen Türblatt und Zarge gegriffen wird.
- eine gleichzeitige Drücker- und Schließwerkbetätigung erfolgt.

Produktleistungen

Sofern die Produktleistungen nicht in unseren Katalogen, Prospekten, Leistungsbeschreibungen etc. konkret festgelegt sind, müssen die Anforderungen an den einzelnen Schlössern mit uns vereinbart werden.

Richtungweisend hierbei ist die Norm DIN 18 250, DIN 18 251, DIN 18 252, DIN 18 257, DIN 18 258, und die vorliegende Beschlagsnorm.

In diesen Normen sind die Grundanforderungen und die Zusatzanforderungen an Schlösser festgelegt. Der Inhalt der Norm kann sinngemäß auch auf andere Schlösser angewendet werden.

Die Gebrauchstauglichkeit von Schlössern ist u.a. abhängig von Betätigungshäufigkeit, Betätigungsweise, Umgebungseinflüssen und Pflege.

Schließzylinder und Schlüssel sind zu ersetzen, sobald trotz ordnungsgemäßer Schmierung Störungen insbesondere beim Einstecken oder beim Herausziehen des Schlüssels auftreten.

Produkthaftung

Schlösser sind mindestens einmal jährlich – je nach Beanspruchung auch öfter – mit geeignetem Schmiermittel zu schmieren. Ein ordnungsgemäßer Sitz von z.B. Zylinder, Beschlag und Schließblech, ist in diesem Zusammenhang zu überprüfen und sicherzustellen. Es sollten nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die keine korrosionsfördernden Bestandteile enthalten.

Informations- und Instruktionspflichten

Zur Erfüllung der Informations- und Instruktionspflichten nach dem Produkthaftungsgesetz stehen den Fachhändlern, Schlüsseldiensten, Architekten, Planern, Verarbeitern oder Benutzern folgende Unterlagen und Dienste gegebenenfalls zur Verfügung:

- Kataloge, Prospekte
- Ausschreibungstexte, Angebotsunterlagen, Schließpläne
- DIN-Normen (Alleinverkauf durch Beuth Verlag GmbH, Berlin 30)
- Anleitungen für den Einbau, Bedienung und Pflege
- Beratung durch uns bzw. durch unseren Außendienst.

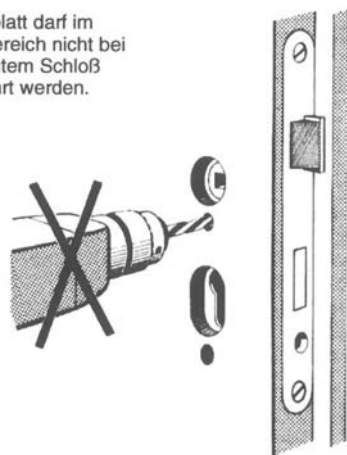
SCHLÖSSER 2/4

Zur Auswahl von Schlössern sowie zum Einbau, zur Bedienung und zur Pflege sind

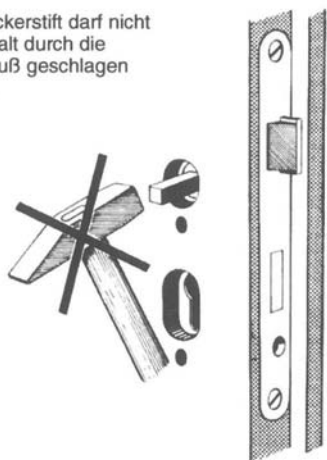
- Architekten und Planer gehalten, alle erforderlichen Produktinformationen von uns anzufordern und zu beachten.
- Fachhändler gehalten, die Produktinformationen und Hinweise in den Preislisten zu beachten und insbesondere auf alle erforderlichen Anleitungen von uns anzufordern und an den Verarbeiter weiterzugeben.
- Verarbeiter gehalten, alle Produktinformationen zu beachten und insbesondere Bedienungs- und Pflegeanleitungen von uns anzufordern und an die Auftraggeber und Benutzer weiterzugeben.

Beim Gebrauch von Schlössern sind nachstehende Hinweise zu beachten.

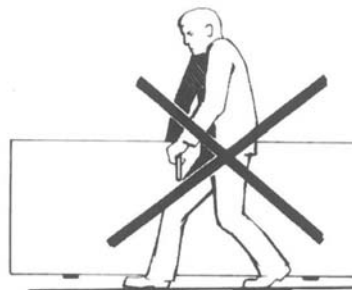
1. Das Türblatt darf im Schloßbereich nicht bei eingebautem Schloß durchbohrt werden.



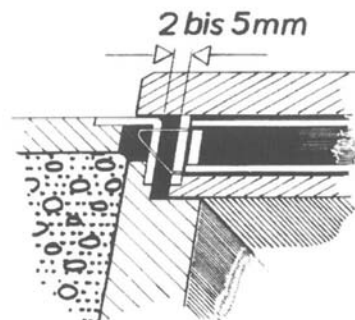
2. Der Drückerstift darf nicht mit Gewalt durch die Schloßnuß geschlagen werden.



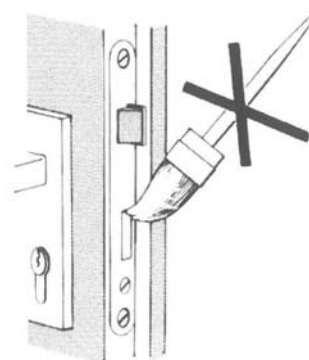
3. Das Türblatt darf nicht am Drücker getragen werden.



4. Der Abstand zwischen Schloßstulp und Schließblech soll zwischen 2 und 5 mm betragen.



5. Schloßriegel und -falle dürfen nicht überstrichen bzw. -lackiert werden.

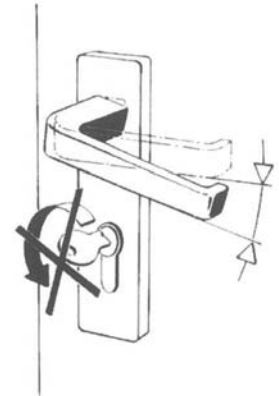


SCHLÖSSER 3/4

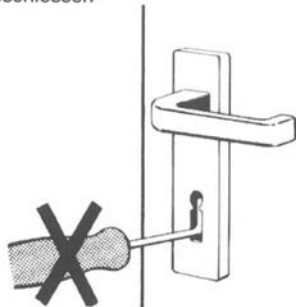
6. Der Drücker darf nur im normalen Drehsinn belastet werden. In Betätigungsrichtung darf auf den Drücker maximal nur eine Kraft von 150 N aufgebracht werden.



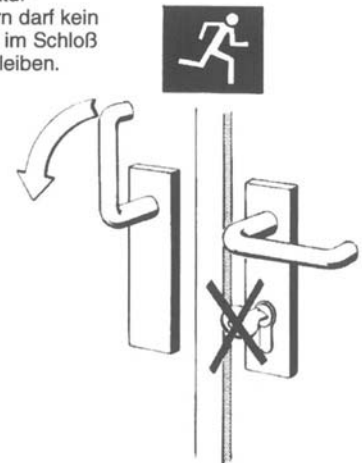
9. Drücker und Schlüssel dürfen nicht gleichzeitig betätigt werden.



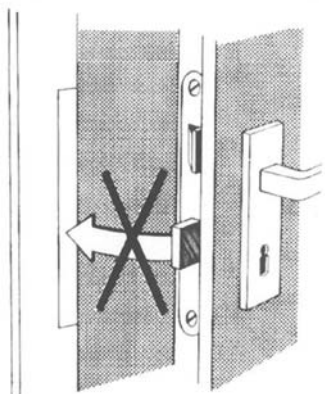
7. Das Schloß darf nur mit dazugehörigem Schlüssel und **nicht** mit artfremden Gegenständen geschlossen werden.



10. Bei Fluchttür-Schlössern darf kein Schlüssel im Schloß stecken bleiben.



8. Der Schloßriegel darf bei offener Tür nicht vorgeschlossen sein.

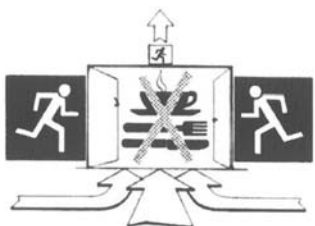


11. Bei Fluchttür-Schlössern dürfen keine Schließzylinder mit Knauf oder Drehknopf eingebaut werden.

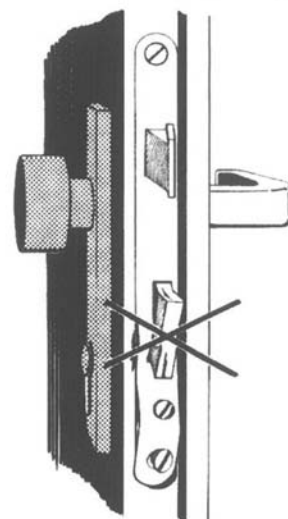


SCHLÖSSER 4/4

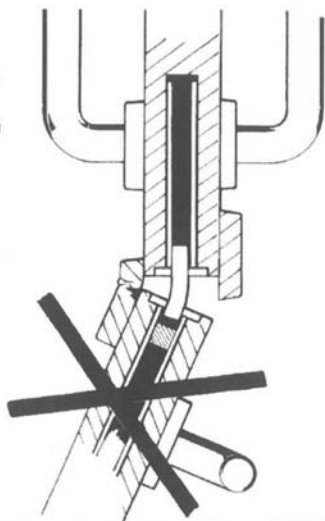
12. Die Betätigung des Panikdrückers darf nur im besonderen Gefahrenfall (nicht im Dauerbetrieb) erfolgen.



14. Sobald Spuren von Gewalteinwirkung sichtbar sind, muß das Schloß ersetzt werden.



13. Zweiflügelige Türen dürfen nicht über den Standflügel aufgezwungen werden.



15. Schlösser sind mindestens 1x jährlich zu schmieren (nichtharzendes Öl).



**REINIGUNGS-, PFLEGE-
UND WARTUNGSHINWEISE**

